

## Kollektive Bewilligung für das Goldwaschen im Departement Gard, Frankreich

Die Präfektur Gard bewilligt auf unser Gesuch hin mit Schreiben vom 9. Juni 2009 das hobbymäßige Goldwaschen für Mitglieder der SGV im Departement Gard. Die Bewilligung ist auf unserer Homepage im französischen Originaltext mit Karte unter ..... abrufbar.

Nachstehend die übersetzte Version des Schreibens:

Absender:

**Préfecture du Gard  
Direktion der Beziehungen mit lokalen  
Körperschaften und Umweltverbänden  
Umweltbureau**

**Nîmes, 9. Juni 2009**

**Herr Präsident**

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 5. Juni betreffend das Gesuch zum Goldwaschen für Mitglieder der Schweizerischen Goldwäschervereinigung informiere ich sie über mein Einverständnis, dass das Goldwaschen als Freizeittätigkeit in der Zeit **vom 15. Juni 2009 bis zum 30. November 2009** in den Gewässern des Departements Gard bewilligt wird (siehe Karte D.D.A.F.).

Die Bewilligung kann allerdings zugunsten eines garantierten Wasserhaushalts der Gard-Gewässer durch provisorische Einschränkungen (Trockenheits-Erlass/arrêté sécheresse) zeitlich aufgehoben werden. Ich bitte Sie darum, die Internetseite der Präfektur Gard einzusehen, auf der diese Erlasse eingesehen werden können ([www.gard.pref.gouv.fr](http://www.gard.pref.gouv.fr)).

Ich präzisiere, dass für das Goldwaschen nur die traditionellen Mittel (Schaufel, Waschpfanne, Holz-Waschrinne) verwendet werden dürfen und das Flussbett danach in den anfänglichen Zustand zurückversetzt wird. **Der Gebrauch mechanischer Geräte (Dredge,,Bagger) ist strengstens verboten, ebenso der Gebrauch von Stemmeisen und ganz generell alle Werkzeuge oder Vorrichtungen, die den Bedrock zerstören.**

Die Tätigkeit im Flussbett soll auf das empfindliche Ökosystem Rücksicht nehmen und die Risiken begrenzen, die zu Störungen seines Funktionierens führen. Das gilt insbesondere für das Zerstören von Laich- und Aufzuchtzonen oder von Fütterungs- und Futterreservegebiete der Fischfauna und der wassergebundenen Säugetiere.

Hinsichtlich der Betretung nicht öffentlicher Gewässer erinnere ich daran, dass dafür zudem die schriftliche Zustimmung der Anstösser vorliegen muss.

Beilage: **Karte des Departements, das die für das Goldwaschen verbotenen (gesperrten) Gewässerabschnitte sowie Vorschriften hinsichtlich deren zeitliche Geltung präzisiert.**

Unterschrift:

Pour le Préfet  
et par délégation  
L'Attachée Principale  
Chef de Bureau  
*Laurance Barnoin Antona*

Kopie zur Kenntnis an:

das nationale Büro für Wasser und Aquatique und an die Direktion für Land- und Forstwirtschaft des Departements Gard.